

PLANZEICHNUNG

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans (ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Bücken diesen Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden/obenstehenden/ textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

BÜCKEN, den 03.07.98
 v. Der Bürgermeister
 Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht.
 BÜCKEN, den ...

Planunterlagen

Az.: A III 36/96
 Liegenschaftskarte: 9550 C
 Gemarkung: Bücken/Dedendorf, Flur: 7/4, Maßstab: 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.05.1996). Die in hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nienburg, den 22.05.1996
 Katasteramt Nienburg

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Amt für Planung und Wirtschaftsförderung
 NIENBURG, den 24.09.1996
 I. R. UNGER

Vereinfachte Änderung
 Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.08.97 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt.
 Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.08.97 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 02.10.97 gegeben.
 BÜCKEN, den 03.07.98

Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Dedendorf und Ausfertigung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 11. Juni 98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 BÜCKEN, den 03.07.98

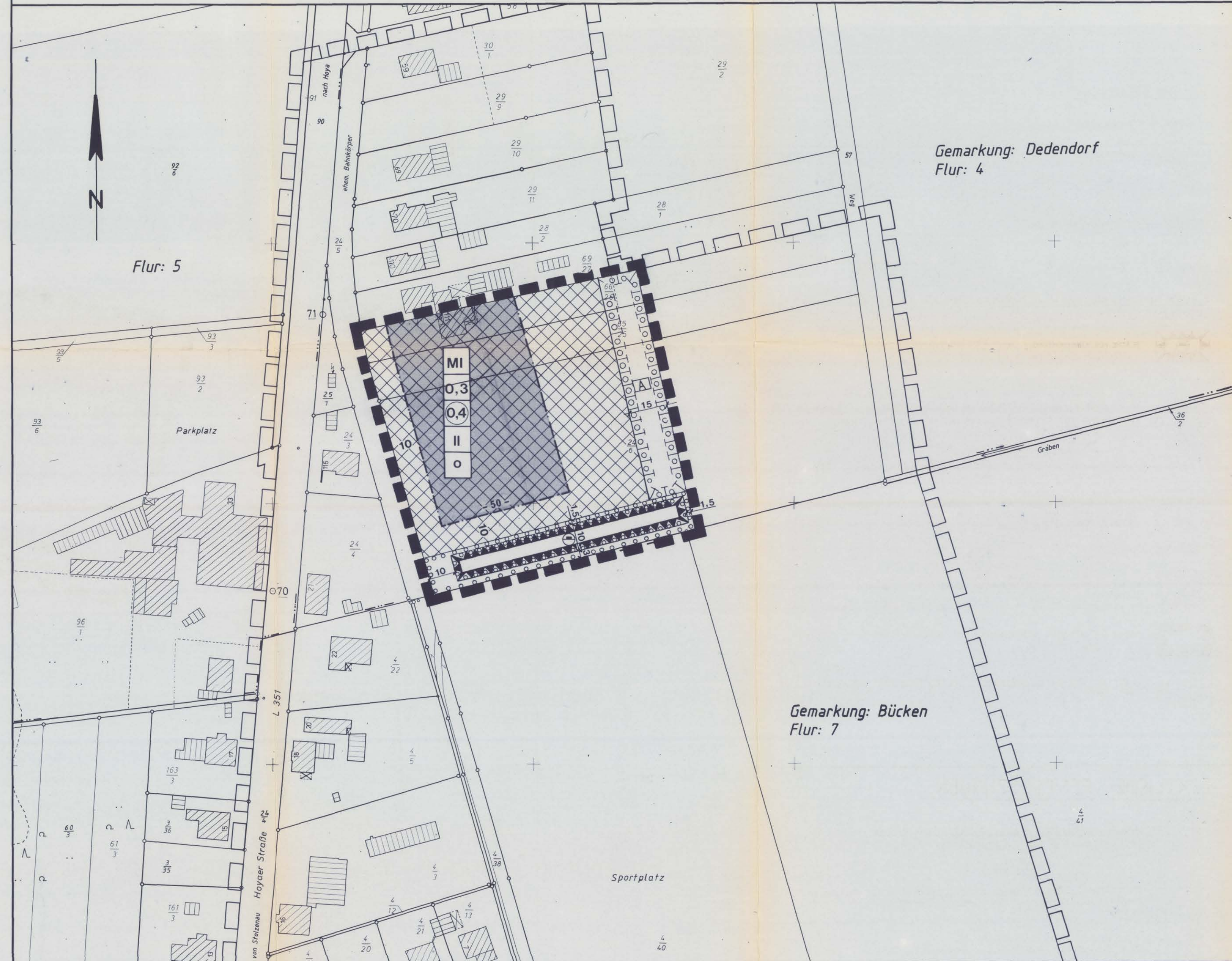
Der Bürgermeister

Inkrafttreten
 Der Satzungsbeschluss ist gem. § 12 BauGB am 12. Aug. 1998 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans ist damit am 12. Aug. 1998 rechtsverbindlich geworden.
 BÜCKEN, den 03.07.98

Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
 Hoya, den 14.11.2008
 Flecken Bücken
 Der Gemeindevizektor

Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen.



RECHTSGRUNDLAGEN

- DAS BAUGESETZBUCH (BAU GB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. 12. 1986 (BG BL. I. S. 2253).
- DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. 01. 1990 (BG BL. I. S. 132).
- DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PLAN ZV) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 12. 1990 (BG BL. I. S. 58).
- DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22. 06. 1982 (NDS GV BL. S.229).
- DIE NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAU O) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 06. 06. 1986 (NDS GV BL. S. 157).

PLANZEICHENERKLÄRUNG :

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- O OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG (WALL 2,5 - 3 M HÖHE) (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN § 4)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN § 4)

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT/FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. (S. TEXTL. FESTSETZUNG § 5)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENN - ZEICHNET
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 " DIECKACKER " - 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG -
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 5 " DIECKACKER "

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

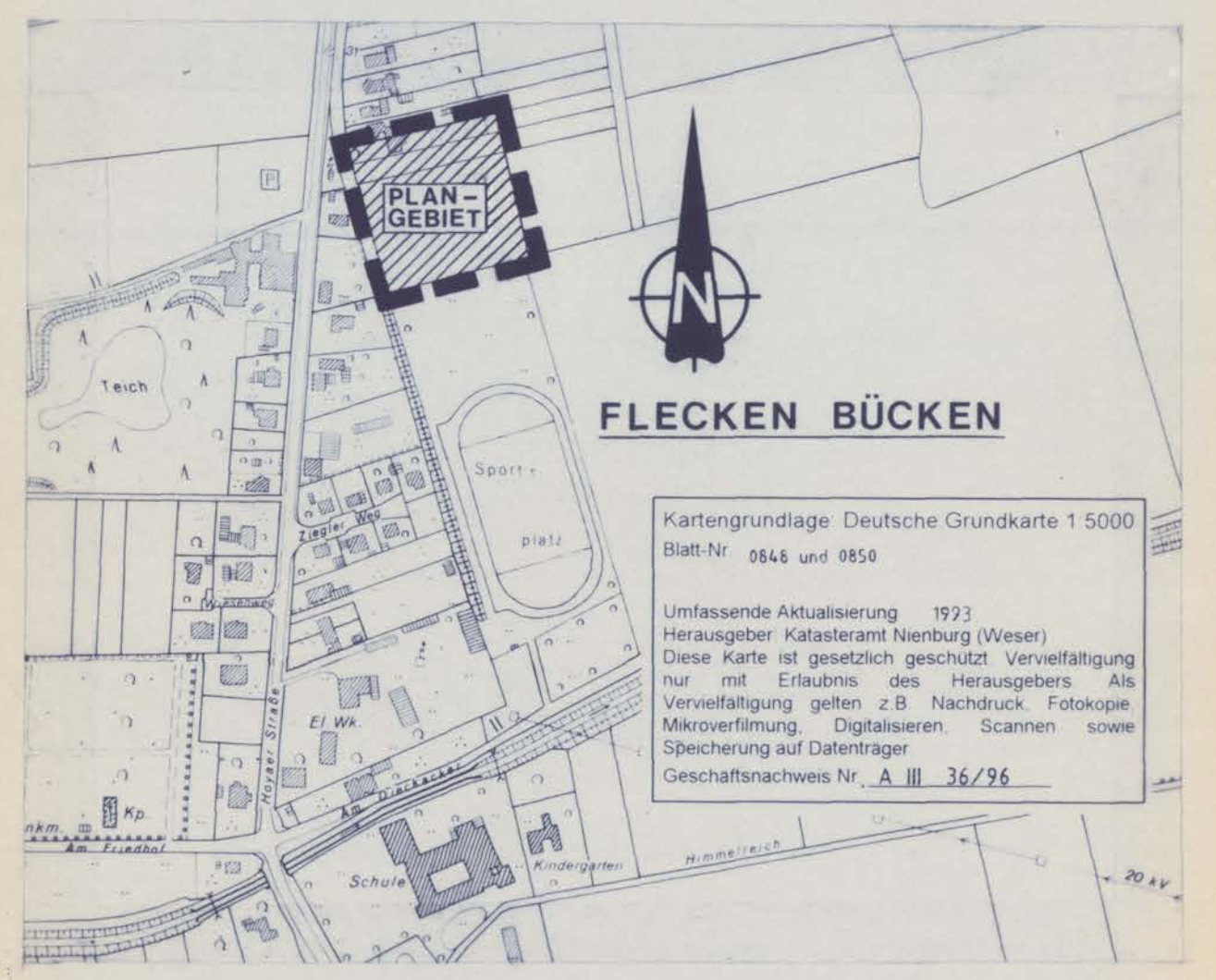
- § 1 Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 5 " Dieckacker " - 2. vereinfachte Änderung - treten für dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.
- § 2 Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der befestigten Flächen (Wege, Terrassen etc.) ist auf den Grundstücken zu versickern (§ 9 Abs.1 Nr.20 BAU GB).
- § 3 Pro Grundstück sind mindestens zwei großkronige Laubbäume der folgenden Artenliste zu pflanzen:
 GROSSKRONIGE BÄUME :
 Traubeneiche, Stieleiche, Sommerlinde, Winterlinde, Hainbuche, Rotbuche, Roßkastanie, Spitzahorn

Die festgesetzten Bepflanzungen müssen spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode erfolgen (01.11. - 15.04.). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BAU GB durch gleichartige Nachpflanzungen auf demselben Grundstück zu ersetzen.

- § 4 Die Bepflanzung des Walls ist in Art und Dichte folgendermassen auszuführen
 - Straucharten sind gruppenweise mit mindestens 10 Exemplaren je Art mit einer Dichte von mindestens 2 Exemplaren je 3 m² anzupflanzen.
 - Baumarten sind in Einzelstellungen oder Gruppen von 2-5 Exemplaren innerhalb des Strauchriegels zu pflanzen. Der Pflanzabstand soll nicht weniger als 6m und nicht mehr als 10m betragen.
VORSCHLÄGE FÜR BAUM - und STRÄUCHARTEN :
BÄUME : Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche, 100 - 150 cm
STRÄUCHER : Weissdorn, Schlehe, Liguster, Haselnuss, Roter Hartriegel, Holunder, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Hundsrose, Faulbaum, Ohrchenweide, Aschweide, Gewöhnlicher Schnellball.
 Mindestens einmal verschulte Jungpflanzen 0,60 - 1,00 m.
 - Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen (01.11. - 15.04.).
 - Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist nachzupflanzen.
- § 5 Als Ausgleich von Auswirkungen der Maßnahmen auf den Baugrundstücken auf Natur und Landschaft ist die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 7 ff. NatSchG bzw. § 8a NatSchG mit Zweckbestimmung festgesetzte FLÄCHE FÜR AUSGLEICHMASSNAHMEN/FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT/FLÄCHE Z. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN aus der Landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und mit Baum und Strauchgruppen der unter § 4 genannten Arten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist nachzupflanzen.
 Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen (01.11. - 15.04.).
- § 6 Stellplätze und Zufahrten zur Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. Pflaster mit ca. 20% Fugenanteil entspricht dieser Forderung.

Landkreis Nienburg - Weser
 Flecken
BÜCKEN
 OT. DEDENDORF
 SAMTGEMEINDE GRAFSCHAFT HOYA
 Bebauungsplan Nr. 5
"DIECKACKER"
 - 2. vereinfachte Änderung -
 Flur 4
 Maßstab: 1 : 1000
URSCHRIFT

ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB : 1 : 5000



PLANVERFASSEN: LANDKREIS NIENBURG / W. Der Oberkreisdirektor AMT FÜR PLANUNG - UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	BEARBEITET: R. UNGER UND E. DANNEMANN GEZEICHNET: A. WITTE	STAND : JUNI 1997 AZ: 61 - 622- 21 / 003 - 4 - 5 - § 2
---	---	---